

27. November 2002

Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ, OrV ERZ)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 21, 25 Absätze 2 bis 4, 32 und 50 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über
die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) [BSG 152.01],
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

1. Aufgaben der Erziehungsdirektion

Art. 1

¹ Die Erziehungsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Bildung und der Kultur. *[Fassung vom 17. 9. 2003]*

² Den sprachlichen und kulturellen Eigenarten der französischsprachigen und deutschsprachigen Bevölkerung wird in der Organisation und Aufgabenerfüllung Rechnung getragen.

2. Gliederung

Art. 2

Generalsekretariat und Ämter

¹ Die Erziehungsdirektion gliedert sich gemäss Anhang I in das Generalsekretariat (GS ERZ) und folgende Ämter:

- a Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB),
- b Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA),
- c Amt für Hochschulen (AH),
- d Amt für Kultur (AK),
- e ... *[Aufgehoben am 17. 9. 2003]*,
- f Amt für zentrale Dienste (AZD ERZ).

² Das Generalsekretariat und die Ämter gliedern sich je nach Bedarf in Stäbe, Fachbereiche, Abteilungen und Unterabteilungen.

³ Die Reglemente des Generalsekretariats und der Ämter regeln die interne Organisation.

Art. 3

Schulen und Bildungsinstitutionen

¹ Die kantonalen Schulen und Bildungsinstitutionen sind teilautonome Organisationseinheiten.

² Ihre Organisation, Aufgaben und Befugnisse werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 4

Konferenzen und Kommissionen

¹ Der Erziehungsdirektion sind die durch die besondere Gesetzgebung eingesetzten Konferenzen und Kommissionen zugeordnet. Sie sind in Anhang II wiedergegeben.

² Der Regierungsrat oder die Erziehungsdirektion können weitere beratende Organe einsetzen.

Art. 5

Französischsprachige Koordinationskonferenz

¹ Die Französischsprachige Koordinationskonferenz ist das beratende Organ für alle wichtigen Geschäfte, die vorwiegend den französischsprachigen Kantonsteil betreffen. Sie ist die französischsprachige Organisationseinheit im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutgesetz, SStG) [BSG 102.1]. [Fassung vom 2. 11. 2005]

² Sie setzt sich zusammen aus Vertretungen des Generalsekretariats und der Ämter.

3. Führung

Art. 6

Direktorin oder Direktor

¹ Die Direktorin oder der Direktor führt die Direktion und entscheidet alle Fragen im Aufgabengebiet der Direktion, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht durch die Gesetzgebung dem Generalsekretariat, einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist. [Fassung vom 30. 6. 2004]

² Sie oder er regelt die Organisation und die Führung der Direktion im Einzelnen, insbesondere [Einleitungssatz Fassung vom 30. 6. 2004]

- a die Direktionskonferenz,
- b die französischsprachige Koordinationskonferenz,
- c die Gliederung des Generalsekretariats und der Ämter in Stäbe, Fachbereiche, Abteilungen und Unterabteilungen,
- d die Aufgaben und Zuständigkeiten der beratenden Organe,
- e die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Organisationseinheiten,
- f die Unterschriftsberechtigungen,
- g die Ablauforganisation,
- h die interne und externe Information,
- i die Kompetenzdelegation auf Grund der Zweisprachigkeit des Kantons.

³ Die Direktorin oder der Direktor genehmigt die Reglemente des Generalsekretariats und der Ämter.

⁴ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die stellvertretenden Generalsekretärinnen oder stellvertretenden Generalsekretäre, die Leiterin oder der Leiter Ressourcen sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter sind der Direktorin oder dem Direktor unterstellt. Sie oder er erlässt ihre Stellenbeschreibungen.

Art. 7

Generalsekretärin oder Generalsekretär, Vorsteherinnen und Vorsteher

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter führen ihre Organisationseinheiten und sorgen für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Bereich. Sie arbeiten dabei mit den übrigen Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär ist weisungsberechtigt gegenüber

- a den stellvertretenden Generalsekretärinnen und Generalsekretären,
- b der Leiterin oder dem Leiter Ressourcen und
- c den Vorsteherinnen und Vorstehern der Ämter.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär, die französischsprachige stellvertretende Generalsekretärin oder der französischsprachige stellvertretende Generalsekretär sowie die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter legen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich fest und umschreiben die Organisation und die Abläufe ihrer Organisationseinheit in einem Reglement, soweit die Regelung der Direktorin oder des Direktors über die Organisation und die Führung [Fassung vom 30. 6. 2004]. der Ergänzung bedarf. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Vorsteherinnen und Vorsteher von Stäben, Fachbereichen, Abteilungen und Unterabteilungen.

Art. 8

Französischsprachige stellvertretende Generalsekretärin oder französischsprachiger stellvertretender Generalsekretär

¹ Die französischsprachige stellvertretende Generalsekretärin oder der französischsprachige stellvertretende Generalsekretär ist für die französischsprachige Koordination verantwortlich und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben in diesem Bereich. Sie oder er arbeitet dabei mit den Organisationseinheiten der Direktion und der Verwaltung sowie mit verwaltungsexternen Stellen zusammen.

² Die französischsprachige stellvertretende Generalsekretärin oder der französischsprachige stellvertretende Generalsekretär leitet die französischsprachige Koordinationskonferenz.

4. Aufgaben der Organisationseinheiten

Art. 9

Generalsekretariat (GS ERZ)

¹ Das Generalsekretariat

- a berät und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und sorgt zusammen mit den Ämtern für die Bearbeitung aller Grundsatzfragen der Bildungs- und Kulturpolitik, *[Fassung vom 17. 9. 2003]*
- b prüft alle Anträge und Vorlagen, welche die Ämter der Direktorin oder dem Direktor unterbreiten, *[Fassung vom 30. 6. 2004]*
- c koordiniert die Tätigkeit der Ämter, weist die Geschäfte den einzelnen Ämtern zu, legt für solche, die mehrere Ämter betreffen, die Federführung fest und behandelt diejenigen, für die kein Amt oder keine andere Organisationseinheit zuständig ist,
- d überwacht die Vorbereitung und den Vollzug der parlamentarischen Geschäfte,
- e vermittelt den Verkehr mit dem Regierungsrat, der Staatskanzlei und den Direktionen und betreut unter Beizug der Ämter das Mitberichtsverfahren,
- f koordiniert die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Erziehungsdirektion,
- g bietet Unterstützung und Beratung für die Umsetzung der Gleichstellungsziele,
- h besorgt die rechtliche Beratung der Direktion und derjenigen Ämter, die über keinen eigenen Rechtsdienst verfügen,
- i instruiert die Beschwerdeverfahren zuhanden des Regierungsrates und der Direktion und vertritt die Direktion sowie den Regierungsrat im Geschäftsbereich der Erziehungsdirektion vor kantonalen und eidgenössischen Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten,
- k besorgt den Übersetzungsdienst,
- l organisiert die Vertretung des Kantons in den Koordinationsorganen des Bildungswesens sowie der Kultur und sorgt für die Verbindung zu den Behörden des Bundes, soweit diese Aufgaben nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen sind, *[Fassung vom 17. 9. 2003]*
- m organisiert die Vertretungen des Kantons in Unternehmen, soweit im Aufgabenbereich der Direktion liegend,
- n ist in Zusammenarbeit mit den gesamtkantonal zuständigen Direktionen verantwortlich für die Bereiche Finanzplanung und Voranschlag, das Personalmanagement, die Bauplanung und die Koordination der Raumnutzung sowie für allgemeine Planungs- und Organisationsfragen der Direktion,
- o führt das Controlling der Direktion,
- p ist verantwortlich für den Bereich Schul- und Studiengelder, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,
- q erarbeitet Grundlagen für die Bildungsplanung und Bildungspolitik der Direktion, *[Fassung vom 30. 6. 2004]*
- r berät und informiert die Direktion und die Ämter über die Entwicklungen im Bildungswesen, *[Fassung vom 30. 6. 2004]*
- s führt Evaluationen durch, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist, *[Fassung vom 30. 6. 2004]*

t ist verantwortlich für das Bildungsmonitoring und die Bildungsstatistik, *[Fassung vom 30. 6. 2004]*

u stellt die Information zu Integrationsfragen und die Koordination von Integrationsbemühungen sicher.

v ... *[Aufgehoben am 30. 6. 2004]*

w ... *[Aufgehoben am 30. 6. 2004]*

² Es betreut die Leistungsvereinbarung mit dem Interregionalen Fortbildungszentrum Tramelan und stellt das Controlling sicher. *[Eingefügt am 30. 6. 2004]*

Art. 10

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB)

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

a ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben in den Bereichen Kindergarten und Volksschule,

b führt die Aufsicht über die Kindergärten und die Volksschulen,

c ist verantwortlich für die Erarbeitung der Lehrpläne und sichert ein ausreichendes Angebot an geeigneten Lehrmitteln für die Kindergärten und Volksschulen,

d führt die Aufsicht über die kantonale französischsprachige Schule in Bern,

e führt die Erziehungsberatung sowie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung von Jugendlichen und Erwachsenen,

f beaufsichtigt den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr.

² Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sind dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung unterstellt. Die Aufsicht und Beratung im Volksschulbereich wird von den regionalen Schulinspektoraten im Rahmen der durch die Gesetzgebung übertragenen Kompetenzen wahrgenommen. Die regionalen Schulinspektorate bilden die Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren.

Art. 11

Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)

¹ Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt

a ist verantwortlich für die Erledigung der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Maturitäts- und Fachmittelschulen mit Fachmaturität *[Fassung vom 23. 6. 2004]* und der Berufsbildung,

b entwickelt, organisiert und beaufsichtigt die Maturitäts- und Fachmittelschulen mit Fachmaturität *[Fassung vom 23. 6. 2004]* und die Berufsbildung nach den interkantonalen Vorschriften und nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons,

c pflegt in Fragen der Berufsbildung die Zusammenarbeit mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie in seinem gesamten Aufgabenbereich mit den zuständigen Stellen anderer Kantone, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren und des Bundes,

d sorgt für die Sekretariate des Berufsbildungsrats, der kantonalen Maturitätskommission, der kantonalen Berufsmaturitätskommission und der kantonalen Fachmaturitätskommission. *[Fassung vom 5. 4. 2005]*

e fördert Angebote der Weiterbildung und stellt deren Koordination sicher, *[Fassung vom 9. 11. 2005]*

f ... *[Aufgehoben am 9. 11. 2005]*

² Es betreut die Leistungsvereinbarungen mit denjenigen Schulen und Institutionen, die vorwiegend Unterricht der allgemein bildenden Sekundarstufe II oder der Berufsbildung anbieten und stellt das Bildungscontrolling sicher.

³ ... *[Aufgehoben am 30. 6. 2004]*

Art. 12

Amt für Hochschulen (AH)

¹ Das Amt für Hochschulen

- a ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der universitären Bildung, der Fachhochschulbildung und der Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- b führt die Aufsicht über die Universität, die Fachhochschule und die Lehrerinnen- und Lehrerbildung,
- c bietet Beratung und Information für Studierende und Lehrende der Hochschulen an,
- d betreut die Zentralstelle für Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung,
- e betreut das Medienzentrum Schulwarte Bern,
- f entwickelt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Institutionen und Organisationseinheiten, hochschulpolitische Konzepte im Hinblick auf ein integriertes und international anerkanntes Hochschulsystem.

² Es betreut die kantonalen und interkantonalen Hochschulen, insbesondere die Universität, die Berner Fachhochschule, die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie die gemeinsame Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg und stellt das Controlling sicher.

Art. 13

Amt für Kultur (AK)

Das Amt für Kultur

- a ist verantwortlich für die Erledigung der der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Kultur,
- b fördert kulturelle Institutionen und kulturelles Schaffen gemäss der Gesetzgebung über die Kulturförderung,
- c nimmt die ihm obliegenden Aufgaben gemäss der Gesetzgebung über die Denkmalpflege und die Archäologie (Kulturpflege) wahr,
- d unterhält die Schutzdokumentation für den Kulturgüterschutz gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 14

... [Aufgehoben am 17. 9. 2003]

Art. 15

Amt für zentrale Dienste (AZD ERZ)

Das Amt für zentrale Dienste

- a ist verantwortlich für die Erledigung der Erziehungsdirektion übertragenen Aufgaben im Bereich der Ausbildungsbeiträge,
- b ist verantwortlich für die Verarbeitung der Gehälter der kommunalen Lehrkräfte sowie der Lehrkräfte und des Personals der Maturitätsschulen, der Fachmittelschulen mit Fachmaturität [Fassung vom 23. 6. 2004] und der Schulen und Institutionen der Berufsbildung, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,
- c ist verantwortlich für weitere Personaldienstleistungen, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,
- d ist verantwortlich für den Lastenausgleich Lehrergehälter,
- e betreut und unterstützt das Finanz- und Rechnungswesen der Ämter und des Generalsekretariats, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist,
- f koordiniert den Jahresabschluss der Direktion und stellt die fachtechnisch korrekte Rechnungsführung sicher,
- g ist verantwortlich für die Infrastruktur und die Logistik, soweit diese Aufgabe nicht einem Amt oder einer anderen Organisationseinheit übertragen ist.

5. Personal

Art. 16

¹ Die Direktion verfügt über folgende Direktionskaderstellen:

- a eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär,
- b zwei stellvertretende Generalsekretärinnen oder Generalsekretäre,
- c eine Leiterin oder einen Leiter Ressourcen,
- d fünf Vorsteherinnen und Vorsteher der Ämter. *[Fassung vom 17. 9. 2003]*

² Die Direktorin oder der Direktor *[Fassung vom 30. 6. 2004]* bezeichnet die übrigen Kaderstellen.

³ Mindestens die Stelle der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs oder die Stelle einer stellvertretenden Generalsekretärin oder eines stellvertretenden Generalsekretärs sowie mindestens fünf *[Fassung vom 17. 9. 2003]* andere Kaderstellen müssen von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern französischer Muttersprache besetzt sein.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17

Übergang hängiger Geschäfte

Hängige Geschäfte werden von der neu zuständigen Organisationseinheit übernommen.

Art. 18

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA) *[BSG 152.211]*
2. Gehaltsverordnung vom 26. Juni 1996 (GehV) *[Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01, jetzt Personalverordnung vom 18. 5. 2005; BSG 153.011.1]*
3. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV) *[BSG 154.21]*
4. Verordnung vom 6. Juli 1988 über die Förderung der Schul- und der Gemeindebibliotheken *[BSG 421.224]*
5. Verordnung vom 29. Juni 1994 über die Organisation der kantonalen französischsprachigen Schule in Bern *[BSG 430.102.111]*
6. Schulgeldverordnung vom 23. Mai 2001 (SGV) *[BSG 430.171.1]*
7. Verordnung vom 16. September 1992 über die Ausbildung, Prüfung und Diplomierung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern (magister rerum politicarum) *[Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911]*
8. Verordnung vom 30. April 1997 über die Bildung des Lehrkörpers der Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sowie der an öffentlichen Seminaren errichteten Maturitätsschulen *[Aufgehoben durch V vom 30. 6. 2004 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion, BSG 152.221.181; BAG 04–55]*
9. Verordnung vom 15. August 2001 über die deutschsprachige Lehrerinnen- und Lehrerbildung (LLBV) *[Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911]*
10. Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Fortbildung der Lehrerschaft *[Aufgehoben durch Änderung vom 15. 6. 2005 der V über die Anstellung der Lehrkräfte, BSG 430.251.0; BAG 05-61]*
11. Verordnung vom 7. Januar 1976 über die Kommissionen und die Zentralstelle für die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung *[Aufgehoben durch V vom 13. 4. 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule, BSG 436.911]*
12. Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985 (KGV) *[BSG 432.111]*
13. Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV) *[BSG 432.211.1]*

14. Maturitätsschulverordnung vom 27. November 1996 (MaSV) [BSG 433.111]
15. Diplommittelschulverordnung vom 19. September 1990 [Aufgehoben durch V vom 5. 4. 2005 über die Kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität; BSG 433.515]
16. Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFV) [Aufgehoben durch V vom 9. 11. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG 435.111]
17. Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Berufsbildung und die Berufsberatung (BerV) [Aufgehoben durch V vom 9. 11. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BSG 435.111]
18. Versuchsverordnung vom 29. August 2001 über Bonus und Malus bei der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Berufsschulen (Bonus-Malus-Verordnung Berufsschulen) [nicht mehr gültig (bis 31. 12. 2005)]
19. Verordnung vom 15. Januar 1997 über die Verwaltungskommission des CIP (VK CIP) [Aufgehoben durch G vom 9.4.2003 über das interregionale Fortbildungszentrum, BSG 435.311]
20. Verordnung vom 6. Juli 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) [Aufgehoben durch V vom 5. 4. 2006 über die Ausbildungsbeiträge, BSG 438.312]
21. Reglement vom 3. November 1931 für die Stiftung de Harries [BSG 438.513]
22. Verordnung vom 22. August 2001 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV) [BSG 631.111]
23. Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV) [BSG 921.111]

Art. 19

Aufhebung eines Erlasses

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung; OrV ERZ; BSG 152.221.181) wird aufgehoben.

Art. 20

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 [BSG 103.1] amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 27. November 2002

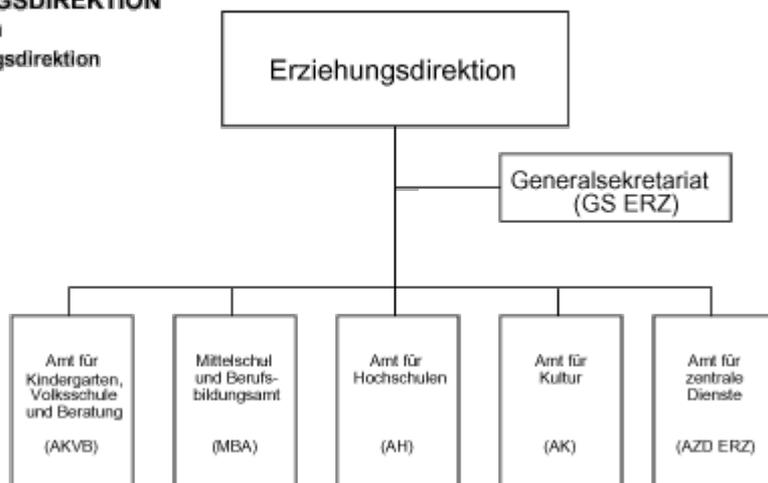
Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhänge

I Organigramm der Erziehungsdirektion

II Konferenzen und Kommissionen der Erziehungsdirektion

Anhang I (Artikel 2) ¹⁾
ERZIEHUNGSDIREKTION
Organigramm
der Erziehungsdirektion



1) Fassung vom 17. 9. 2003

Anhang II

Konferenzen und Kommissionen der Erziehungsdirektion

1. Generalsekretariat
 - 1.1 ... [Aufgehoben am 30. 6. 2004]
 - 1.2 Kirchlich-theologische Maturitätskommission
 - 1.3 Französischsprachige Koordinationskonferenz
 - 1.4 Verwaltungsrat des IFZ [Eingefügt am 30. 6. 2004]
2. Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
 - 2.1 Commission de l'Ecole cantonale de langue française de Berne
 - 2.2 Commission des moyens d'enseignement et des plans d'études - COMEO
 - 2.3 Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen - LPLMK
 - 2.4 Commission de surveillance des services psychologiques pour enfants de la partie francophone
 - 2.5 Erziehungsberatungskommission für den deutschsprachigen Kantonsteil
 - 2.6 Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Erziehungsberatungsstellen - LKEB
 - 2.7 Ausbildungskommission (für Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater)
 - 2.8 Berufsberatungskommission
 - 2.9 Konferenz der Schulinspektorinnen und Schulinspektoren - IK
 - 2.10 Kommission für die Beurteilung von Bildungsurlauben für den deutschsprachigen Kantonsteil [Eingefügt am 12. 4. 2006]
 - 2.11 Commission d'examen des congés de formation pour la partie francophone du canton [Eingefügt am 12. 4. 2006]
3. Mittelschul- und Berufsbildungsamt
 - 3.1 ... [Aufgehoben am 30. 6. 2004]
 - 3.2 Commission de l'école de maturité spécialisée [Fassung vom 9. 11. 2005]
 - 3.3 Commission du gymnase français de Bienne
 - 3.4 Kantonale Maturitätskommission - KMK
 - 3.5 Kantonale Fachmaturitätskommission–KFMK [Fassung vom 5. 4. 2005]
 - 3.6 Kommission für das deutschsprachige Gymnasium in Biel [Fassung vom 9. 11. 2005]
 - 3.7 Kommission für das Gymnasium Alpenstrasse Biel

- 3.8 ... [Aufgehoben am 9. 11. 2005]
- 3.9 Kommission für das Gymnasium Burgdorf
- 3.10 Kommission für das Gymnasium Hofwil
- 3.11 Kommission für das Gymnasium Interlaken
- 3.12 Kommission für das Gymnasium Köniz-Lerbermatt [Fassung vom 9. 11.2005]
- 3.13 ... [Aufgehoben am 9. 11. 2005]
- 3.14 Kommission für das Gymnasium Thun-Schadau
- 3.15 Kommission für das Gymnasium Thun-Seefeld [Fassung vom 9. 11. 2005]
- 3.16 Kommission für die Gymnasien Bern-Kirchenfeld
- 3.17 Kommission für das Gymnasium Bern-Neufeld [Fassung vom 9. 11. 2005]
- 3.18 Kommission für das Bildungszentrum Sekundarstufe II Langenthal
- 3.19 Kommission für die Berner Maturitätsschule für Erwachsene
- 3.20 Konferenz der Leiterinnen und Leiter der kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität-FMSK [Fassung vom 5. 4. 2005]
- 3.21 Rektorinnen- und Rektorenkonferenz - RRK
- 3.22 Berufsbildungsrat - BBR
- 3.23 Konferenz der Berufsfachschulen des Kantons Bern – KKB [Fassung vom 9. 11. 2005]
- 3.24 Kantonale Berufsmaturitätskommission - KBMK
- 3.25 Kommission für die Gewerblich-Industrielle Berufsschule Bern
- 3.26 Kommission für die Schule für Gestaltung Bern und Biel
- 3.27 Kommission für die Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule Bern
- 3.28 Kommission für die Lehrwerkstätten Bern
- 3.29 ... [Aufgehoben am 9. 11. 2005]
- 3.30 ... [Aufgehoben am 9. 11. 2005]
- 3.31 Kommission für die Wirtschaftsmittelschule Bern
- 3.32 Kommission für die Schule für Holzbildhauerei
- 3.33 Kommission für das Berufsbildungszentrum Biel-Bienne
- 3.34 Kommission für die Gewerblich-Industrielle Berufsschule Burgdorf-Langnau
- 3.35 Kommission für das Berufs- und Weiterbildungszentrum Lyss
- 3.36 Kommission für die Gewerblich-Industrielle Berufsschule Thun
- 3.37 Kommission für die Schlossbergschule Spiez [Fassung vom 9. 11. 2005]
- 3.38 Commission du Centre professionnel artisanal et industriel du Jura bernois
- 3.39 Commission du Centre professionnel commercial du Jura bernois
- 3.40 Commission de l'école supérieure de commerce de La Neuveville
- 3.41 Commission de l'école supérieure de commerce de St-Imier

- 3.42 Kantonale Prüfungskommission Oberland - KPK I
- 3.43 Kantonale Prüfungskommission Bern-Mittelland - KPK II
- 3.44 Kantonale Prüfungskommission Emmental/Oberaargau - KPK III
- 3.45 Kantonale Prüfungskommission Biel/Bienne-Seeland - KPK IV
- 3.46 Commission d'examen cantonal Jura bernois - CEC V

3.47 ... [Aufgehoben am 9. 11. 2005]

–

3.75

4. Amt für Hochschulen

4.1 Koordinationskonferenz Berner Fachhochschule Erziehungsdirektion - BEFHERZ

4.2 Koordinationskonferenz Universität - Erziehungsdirektion - BEDUNI

4.3 Aufsichtskommission des Institutes für die Grundausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I

4.4 Aufsichtskommission des Institutes für die Grundausbildung der Lehrpersonen für den Kindergarten und die Primarstufe Bern-Marzili

4.5 Aufsichtskommission des Institutes für Schulische Heilpädagogik

4.6 Aufsichtskommission des Institutes für Allgemeinbildende Studien

4.7 Kantonale Konferenz der Lehrerinnen- und Lehrerbildung - KL

4.8 Kantonale Diplomprüfungs- und Diplomanerkennungskommission

4.9 Kommission für das Höhere Lehramt - KHL

4.10 Äquivalenzkommission

4.11 Kommission für die Ausbildung und Prüfung von Handelslehrerinnen und Handelslehrern

4.12 ... [Aufgehoben am 30. 6. 2004]

4.13 ... [Aufgehoben am 30. 6. 2004]

4.14 Prüfungskommission (für die Patentprüfungen der Sekundarlehrerinnen und Sekundarlehrer)

4.15 Commission des examens du brevet d'enseignement secondaire pour la partie francophone du canton

4.16 ... [Aufgehoben am 30. 6. 2004]

bis

4.18

4.19 Prüfungskommission für das Sonderpädagogische Seminar

4.20 ... [Aufgehoben am 30. 6. 2004]

4.21 ... [Aufgehoben am 30. 6. 2004]

4.22 Prüfungskommission für Zeichnungslehrkräfte

4.23 ... [Aufgehoben am 12. 4. 2006]

4.24 ... [Aufgehoben am 12. 4. 2006]

4.25 ... [Aufgehoben am 30. 6. 2004]

4.26 ... [Aufgehoben am 30. 6. 2004]

4.27 Koordinationskonferenz Pädagogische Hochschule – Erziehungsdirektion – PÄDHERZ
[Eingefügt am 13. 8. 2003]

5. Amt für Kultur

5.1 Commission francophone chargée des affaires culturelles générales

5.2 Deutschsprachige Kommission für allgemeine kulturelle Fragen

5.3 Commission de littérature de langue française

5.4 Deutschsprachige Literaturkommission

5.5 Kommission für Theater und Tanz

5.6 Kommission für Kunst und Architektur

5.7 Musikkommission

5.8 Kommission für Foto und Film

5.9 Kommission für angewandte Kunst

5.10 Fachkommission für Archäologie

5.11 Fachkommission für Denkmalpflege

5.12 Fachkommission (für Bauernhausforschung)

5.13 Fachkommission (für Kunstdenkmäler)

5.14 Kantonale Kommission für Schul- und Gemeindebibliotheken

6.bis ... [Aufgehoben am 17. 9. 2003]

6.2

7. Amt für zentrale Dienste

7.1 Fachgremium für die stipendienrechtliche Anerkennung von Ausbildungsgängen und Ausbildungsstätten

Anhang III

27.11.2002 V

BAG 03-5, in Kraft am 1. 1. 2003

Änderungen

13.8.2003 V

BAG 03–81, in Kraft am 1. 9. 2003

17.9.2003 V

BAG 03–88, in Kraft am 1. 1. 2004

23.6.2004 V

über die Aufnahmen und Promotionen an den kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität , BAG 04–54 (Art. 27), in Kraft am 1. 8. 2004

30.6.2004 V

BAG 04–55, in Kraft am 1. 9. 2004 bzw. 1. 1. 2005

IV.

1. Die Änderungen des Artikels 9 Absatz 1 Buchstaben *v* und *w*, des Artikels 11 Absatz 1 Buchstaben *e* und *f*, des Anhangs II Ziffern 1.1 und 3.75 sowie Abschnitt II, Ziffer 8 treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

2. Die übrigen Änderungen treten am 1. September 2004 in Kraft.

5.4.2005 V

über die kantonalen Fachmittelschulen mit Fachmaturität, BAG 05–32 (Art. 63), in Kraft am 1. 8. 2005

15.6.2005 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 05–61 (II.), in Kraft am 1. 8. 2005

2.11.2005 V

Sonderstatutsverordnung, BAG 05–130 (Art. 23), in Kraft am 1. 1. 2006

9.11.2005 V

über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, BAG 05–136 (Art. 151), in Kraft am 1. 1. 2006

12.4.2006 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 06–47 (II.), in Kraft am 1. 8. 2006